

Satzung der Stiftung „Unsere Kirchen“
Eine Stiftung der Ev. luth. Kirchengemeinde Hohe/Brökeln
und der Ev. luth. Immanuel-Kirchengemeinde Hehlen/Daspe

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev. Luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muß.

§ 7 Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Davon kommen je 2 Mitglieder aus den Kirchenvorständen Hehlen/Daspe und Hohe/Brökeln. 5 weitere Mitglieder werden berufen. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in einer gemeinsamen Sitzung beider Kirchenvorstände berufen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Berufung das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

§ 8 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Protokollführung

- (1) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muß den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.
- (2) Der Vorstand ist Beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Beschlußfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung und die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung; die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung.

§ 10 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muß.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev. luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12 Vermögensverfall bei der Auflösung der Stiftung

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen im Verhältnis der auf gekommenen Gelder an die Ev. luth. Immanuel Kirchengemeinde Hehlen/Daspe und die Ev. luth. Kirchengemeinde Hohe/Brökeln mit der Zweckbestimmung des Bauunterhaltes für die Kirchen in Hohe und Hehlen.

Hehlen, 31. Dezember 2002

Änderung am 21.05.2003

Handwritten signatures and names:
Jens S. Dorhönski, Y. Wichmann, M. Jahn, F. Ludwig
Siegbert Jürgens, Y. Jakob, J. Busse, W. Benke
Blaukopf, Schütte, 2 von 2, Grosse, K. Spitta